



<b>Vorlage</b>	Drucksachen-Nr: <b>V/2021/525</b>								
Erstellt durch: Amt 20 - Kämmerei	Status: öffentlich								
<b>Abwasserbeseitigung, hier: Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse sowie die Gebührenbedarfsberechnung 2022 für die getrennten Abwassergebühren und die Kleinkläranlagen.</b>									
<b>Beratungsfolge:</b>	<b>TOP: <u>    </u></b>								
Datum                      Gremium	<table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <th style="width: 25%;">Einst.</th> <th style="width: 25%;">Ja</th> <th style="width: 25%;">Nein</th> <th style="width: 25%;">Enth.</th> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </table>	Einst.	Ja	Nein	Enth.				
Einst.	Ja	Nein	Enth.						
23.11.2021      Haupt- und Finanzausschuss									
14.12.2021      Rat der Stadt Herzogenrath									

**Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Herzogenrath, die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Stadt Herzogenrath zu beschließen und die als Anlagen beigelegten Gebührenbedarfsberechnungen 2022 für die getrennten Abwassergebühren und Kleinkläranlagen zur Kenntnis zu nehmen.

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

- keine Auswirkungen
- positive Auswirkungen
- negative Auswirkungen

Kurze Erläuterung (1-3 Sätze – Um welche Auswirkungen handelt es sich? Sind diese erheblich oder gering? Wenn die Auswirkungen negativ sind, bestehen alternative Handlungsmöglichkeiten?):

Es handelt sich um eine Gebührenkalkulation, die keine direkten Auswirkungen auf den Klimaschutz hat.

## Sachverhalt:

### Neufassung der Abwassergebührensatzung:

Das neue Landeswassergesetz NRW ist am 18.05.2021 in Kraft getreten. Aus diesem Grund wurde vom Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen eine neue Muster-Satzung zur Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse herausgegeben. Die Muster-Satzung ist in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (MULNV NRW) und der Kommunal Agentur NRW erstellt worden. Aufgrund von redaktionellen und rechtlichen Änderungen ist eine Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Stadt Herzogenrath notwendig. Die Neufassung der Satzung zur Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz von Grundstücksanschlüsse ist als **Anlage 1** und die dazugehörige Synopse als **Anlage 2** dieser Vorlage beige-fügt. Die Änderungen wurden in der Synopse markiert.

Neben den hauptsächlich genderkonformen Formulierungen wurden auch die rechtlichen Änderungen berücksichtigt.

Unter anderem wurde § 4 Absatz 4 dahingehend ergänzt, dass ein Bezug zu § 4 Absatz 5 hergestellt wurde. Hierdurch wird konkretisiert, dass die Betreiber/-innen von privaten Wasserversorgungsanlagen, die zum Beispiel aufgrund von fehlenden Wasserzählern keinen Nachweis über die dem städtischen Kanalnetz zugeführte Schmutzwassermenge erbringen können oder wollen, mit einer Abwassermenge von insgesamt 40 m<sup>3</sup> je Bewohner/-in zu Schmutzwassergebühren herangezogen werden. Dies bedeutet beispielsweise, dass bei einem Vierpersonenhaushalt, welcher eine Brauchwasserzisterne betreibt und einen Frischwasserverbrauch von 130 m<sup>3</sup> hat, angenommen wird, dass 30 m<sup>3</sup> als Brauchwasser aus der Zisterne entnommen werden und somit für insgesamt 160 m<sup>3</sup> Schmutzwassergebühren fällig werden.

Diese Verfahrensweise wurde auch durch die Verwaltungsgerichte Münster (7 K 2409/04) sowie Gelsenkirchen (13 K 749/13) bestätigt.

Des Weiteren wurden in § 4 Absatz 4 die Vorgaben für den Einbau eines Wasserzählers spezifiziert. Das Mess- und Eichrecht wurde zum 01.01.2015 neu geregelt. In Anlehnung an das Mess- und Eichrecht kann die Stadt die Verwendung von sog. EU- Wasserzählern mit einer Konformitätserklärung des Herstellers in der Gebührensatzung vorschreiben, da Sie sicherzustellen hat, dass eine verursachungsgerechte Abrechnung, bezogen auf die Gesamtheit der Solidargemeinschaft der Gebührenzahler erfolgt. Diese Vorgaben sollen die ordnungsgemäße Funktion der eingebauten Wasserzähler bei privaten Wasserversorgungsanlagen (Brunnen oder Regenwassernutzungsanlagen) gewährleisten.

### Gebührentwicklung:

#### **Getrennte Abwassergebühren**

Die Gebührenbedarfsberechnung 2022 basiert auf den Ergebnissen der Nachkalkulation 2020, den Planansätzen 2021 und den zu erwartenden Kostenentwicklungen in 2022. Die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten werden gewissenhaft geschätzt mit dem Ziel, die prognostizierten Kosten der Abwasserbeseitigung mit dem Gebührenaufkommen zu decken, aber nicht zu übersteigen.

Des Weiteren fließen für die Berechnungen der Gebührensätze zum einen die zu erwartenden Frischwassermengen als Wahrscheinlichkeitsmaßstab für die Ermittlung der Schmutzwassergebühr und zum anderen die Größe der abflusswirksamen Flächen im Stadtgebiet (inklusive städtischer Anteil an der Straßenentwässerung und Straßenbaulastträger) bei der Ermittlung der Niederschlagswassergebühr ein.

Der Rat der Stadt Herzogenrath hatte zuletzt in seiner Sitzung am 15.12.2020 den IV. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für die Grundstücksanschlüsse vom 13.12.2016 beschlossen. Dabei wurden die Gebührensätze für Schmutzwasser auf 3,51 Euro pro Kubikmeter Abwasser und für Niederschlagswasser auf 1,09 Euro pro Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche festgesetzt.

Die Gebühr für die Kleinkläranlagen wurde auf 35,49 Euro je Kubikmeter abgefahrenen Klärschlamm beschlossen.

Aufgrund der insgesamt nur leicht gestiegenen Kosten im Bereich der Abwasserbeseitigung **ist für das Jahr 2022 im Bereich der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr keine Gebührenanpassung vorgesehen.**

Demnach betragen die getrennten Abwassergebühren 2022 unverändert:

SCHMUTZWASSER	NIEDERSCHLAGSWASSER
3,51 €/m <sup>3</sup>	1,09 €/m <sup>2</sup>

Die detaillierte Gebührenbedarfsberechnung für die getrennte Gebühr ist als **Anlage 3** und der direkte Jahresvergleich der Kosten- und Erlösentwicklung im Gebührenhaushalt Abwasser 2021/2022 als **Anlage 4** dieser Vorlage beigefügt.

### **Kleinkläranlagen**

**Anlage 5** stellt die Gebührenbedarfsberechnung für die Kleinkläranlagen dar.

Die Gebühr für die Abfuhr aus Kleinkläranlagen steigt in 2022 von 35,49 Euro auf **37,45 Euro** je Kubikmeter abgefahrenen Klärschlamm. Grund sind höhere Arbeitsanteile und daraus resultierende höhere Personalkosten im Bereich Tiefbau und den Querschnittsämtern. Die Preise für die Entleerung der Kleinkläranlagen durch Privatunternehmer sinken in 2022 im Vergleich zu 2021 um 0,60 Euro pro Kubikmeter abgefahrenen Klärschlamm, und das Entgelt an den Wasserverband Eifel-Rur bleibt unverändert konstant.

### **Ansatzfähige Kosten:**

Zu den ansatzfähigen Kosten gehören Personal- und Verwaltungskosten, Gemeinkostenanteile, Fremdleistungen, Verbandslasten, Abwasserabgaben und kalkulatorische Kosten (Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten sowie die Verzinsung auf das Fremd- und Eigenkapital).

### **Personalkosten Tiefbau**

166.900 Euro

Die Personalkosten im Bereich der Abwasserunterhaltung (konsumtiv) sinken im Vergleich zum Vorjahr um ca. 36.000 Euro. Die geringeren Kosten ergeben sich zum einen aus geringeren Arbeitsstundenumfängen und zum anderen aufgrund von Stellenwechseln und damit einhergehenden Vergütungsanpassungen.

**Leistungsverrechnung Querschnittsämtler** 183.800 Euro

Die Leistungsverrechnungen im Bereich der Querschnittsämtler steigen in 2022 um 20.000 Euro. Grund hierfür sind personelle Veränderungen in den Querschnittsämtlern und veränderte Arbeitsanteile sowie Tarifierpassungen.

**Instandhaltung der Entwässerungsanlagen** 704.000 Euro

Die Kosten für die Instandhaltung der Entwässerungsanlagen steigen in 2022 um 100.000 Euro an. Neben der jährlichen Kanalreinigung, Rattenbekämpfung und Entleerung der Sammelgruben, sind darüber hinaus auch punktuelle offene und grabenlose Sanierungen im Stadtgebiet, Kosten für das Abwasserbeseitigungs- und Niederschlagsbeseitigungskonzept sowie für das Klimakonzept gemäß Abwasserbeseitigungskonzept enthalten.

**Instandhaltung von Mischwasserpumpstationen** 80.000 Euro

Der Haushaltsansatz für die Unterhaltung und Reparatur von Mischwasserpumpstationen im Stadtgebiet bleibt unverändert auf Vorjahresansatz.

**Stromkosten Mischwasserpumpstationen** 1.600 Euro

Auch der Haushaltsansatz für die Stromkosten der Mischwasserpumpstationen beträgt wie in 2021 1.600 Euro.

### **Einstellung von Unterdeckungen im Rahmen des Gebührenausgleichs**

Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 Kommunalabgabengesetz NRW sollen im Rahmen der Nachkalkulation festgestellte Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen innerhalb von 4 Jahren ausgeglichen werden. Die Kostenunterdeckungen der vergangenen Nachkalkulationen wurden gänzlich ausgeglichen, so dass für 2022 keine Unterdeckung in der Gebührenbedarfsberechnung berücksichtigt werden muss.

**Kalkulatorische Abschreibung** 2.359.619 Euro

Im Rahmen der Fortschreibung des Anlagevermögens und der sich ergebenden Aktivierung neuer Kanäle steigt die kalkulatorische Abschreibung in 2022 um 16.300 Euro an.

**Kalkulatorische Verzinsung** 1.624.687 Euro

Die kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens sinkt aufgrund des gesunkenen Zinssatzes und der geringeren Aktivierung von neuem Kanalvermögen um 68.300 Euro im Vergleich zum Vorjahr. Der kalkulatorische Zinssatz ergibt sich aus dem langjährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten. Herausgeber ist die Deutsche Bundesbank, die diese Werte aus einer fünfzig Jahre umfassenden Zeitspanne einschließlich des Vorvorjahres, das dem Kalkulationsjahr vorhergeht, veröffentlicht. Für das Kalkulationsjahr 2022 umfasst diese Zeitspanne die Werte aus den Jahren 1971 bis 2020 und ergibt einen anzuwendenden Zinssatz von 5,242%.

## **Beitrag an den Wasserverband Eifel-Rur**

5.828.680 Euro

Der Beitrag an den Wasserverband Eifel-Rur steigt erstmals wieder für das Kalkulationsjahr 2022 um 33.700 Euro auf insgesamt 5.829.000 Euro an. Die Steigerung resultiert aus den gestiegenen Betriebs- und Verwaltungskosten des Wasserverbands. Die Kosten für die Sonderbauwerke und Kläranlagen sinken dagegen bzw. bleiben nahezu konstant.

## **Abwasserabgabe für Vorjahre**

281.000 Euro

Die Abwasserabgabe ist eine Sonderabgabe, die der Staat von den Ländern für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer erhebt. Die Abgabe wird nach dem Verursacherprinzip vom Land über die zuständigen Wasserverbände oder Städte erhoben. Sie dient als Anreiz, vermeidbare Schadstoffemissionen in die Gewässer zu unterlassen und die Abwasserreinigung zu optimieren. Bisher wurde die Stadt Herzogenrath jährlich zu Abwasserabgaben für Schmutzwasser herangezogen. Die Einleitung von Niederschlagswasser in die Mischwassernetze der Stadt Herzogenrath blieben bisher abgabefrei. Aufgrund der relativ neuen Gesetzes-Novellierung des § 8 Absatz 3 Abwasserabgabengesetzes NRW wird sowohl von Seiten der Stadt Herzogenrath als auch vom Wasserverband Eifel-Rur damit gerechnet, dass zukünftig keine 100% Befreiung von der Niederschlagswasserabgabe mehr erfolgen wird. In den vergangenen zwei Jahren wurden bereits Mittel in Höhe von 80.000 Euro in die Rückstellung „Abwasserabgabe“ eingestellt. Ende 2020 erfolgte erstmals die Versagung der Befreiung für das Jahr 2018, so dass auch für die Folgejahre ebenfalls mit einer Versagung zu rechnen ist. Der Wasserverband Eifel-Rur hat im Rahmen der Vorausleistungen für 2022 den Betrag für die Niederschlagswasserabgabe mit einkalkuliert, um sie an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) weiter zu leiten. Die potentielle Versagung der Befreiung betrifft nur die Niederschlagsabwasserabgabe. Die übrigen Schmutzwasserabgaben werden im normalen Umfang beschieden, da davon ausgegangen wird, dass die übrigen Netze die technischen Anforderungen, wie in den Vorjahren auch, erfüllen und die Grenzwerte eingehalten werden. Für die Kalkulation 2022 werden deshalb Abwasserabgaben in Höhe von insgesamt 281.000 Euro veranschlagt. Dabei werden 100.000 Euro für die Schmutzwasserabgabe und 181.000 Euro für die Niederschlagswasserabgabe kalkuliert. Im Vergleich zum Vorjahr steigt der Ansatz um 224.000 Euro.

## **Stadt Übach-Palenberg**

1.016.700 Euro

Gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen der Stadt Übach-Palenberg und der Stadt Herzogenrath wird jährlich für die Einleitung von Abwässern aus dem Ortsteil Merkstein in die Kläranlage Frelenberg ein Benutzungsentgelt auf Basis der aktuellen Gebührensätze der Stadt Übach-Palenberg für Schmutz- und Niederschlagswasser gezahlt. Im Vergleich zum Kalkulationsansatz 2021 sinken die Kosten um 11.200 Euro aufgrund leicht gesunkener Einleitungsmengen.

## **Erlöse:**

### **Benutzungsentgelte**

199.100 Euro

Die Höhe der Benutzungsentgelte bleibt konstant auf dem Kalkulationsansatz des Vorjahres. Das Entgelt der Stadt Kerkrade und des Wasserverbands Roermond für die Einleitung von Abwässern aus Rolduc /Grenzstraat in die Kläranlage Worm ist wieder mit 68.000 Euro veranschlagt.

Das Benutzungsentgelt der Stadt Würselen für die Einleitung von Abwässern aus dem Stadtgebiet Würselen in die Kläranlage Steinbusch beträgt 114.600 Euro.

Die Stadt Aachen wird zu einem Benutzungsentgelt in Höhe von ca.16.400 Euro für die Einleitung von Abwässern aus dem Gebiet „Zum Blauen Stein“ und der ehemaligen Deponie „Maria Theresia“ herangezogen.

## **Städtischer Anteil an der Straßenentwässerung**

1.578.800 Euro

Aufgrund von neu hinzugefügten Straßenflächen (Markttangente Kohlscheid) steigt der städtische Anteil an der Straßenentwässerung der Stadt Herzogenrath in 2022 um 12.500 Euro an.

Die zugrunde gelegte Gesamtfläche für die Straßenentwässerung beträgt 1.448.464 Quadratmeter.

## **Sonderposten für den Gebührenaussgleich Abwasser**

46.500 Euro

Bei der Gebührenbedarfsberechnung gilt das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass eine Kostendeckung anzustreben ist. Ergeben sich am Ende des Bemessungsraumes (Kalkulationsjahr) Kostenüberdeckungen, so muss die Gemeinde gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 KAG NRW diese Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden vier Jahre ausgleichen.

Die Entnahme aus dem Sonderposten Abwasserbeseitigung in Höhe von 46.500 Euro wird zum Ausgleich des Gebührenhaushaltes benötigt.

## **Kanalbenutzungsgebühren**

10.404.600 Euro

Die Berechnung der Schmutzwassergebühr basiert auf den vom örtlichen Wasserversorger abgelesenen und übermittelten Frischwasserdaten aller drei Stadtteile (Merkstein, Herzogenrath und Kohlscheid). Auf Basis dieser Datenbestände erfolgt die Jahresveranlagung für den folgenden Kalkulationszeitraum. Zum Zeitpunkt der Kalkulation werden die bereits ermittelten Abzugsmengen für Frischwasser, wie zum Beispiel bei landwirtschaftlichen Betrieben, Großverbrauchern oder auch Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümern aus den abgelesenen und übermittelten Frischwassermengen heraus gerechnet. Insgesamt ist für den Kalkulationszeitraum 2022 mit einer leichten Steigerung der Schmutzwassermengen von ca. 10.000 Kubikmeter zu rechnen.

Für die Niederschlagswassergebühr werden die durch Selbstauskunft der Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer mitgeteilten bebauten bzw. überbauten und/oder versiegelten Flächen auf dem jeweiligen Grundstück berücksichtigt. Darüber hinaus werden die städtischen Straßenflächen sowie die Straßenflächen, die den Straßenbaulastträgern (Städteregion Aachen und Straßen NRW) zuzuordnen sind, berücksichtigt.

## **Rechtliche Grundlagen:**

Gemeindeordnung NRW, Kommunalabgabengesetz NRW, Landeswassergesetz NRW  
Gemäß § 6 Absatz 1 KAG ist bei kostenrechnenden Einrichtungen eine Kostendeckung zu erzielen.

## **Stellungnahme Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung:**

Die Abwasserbeseitigungs- und Kleinkläranlagengebührenkalkulation sowie die geänderte Abwasserbeseitigungssatzung wurden der Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung kurzfristig vorgelegt.

## **Abwasserbeseitigungsgebühren:**

Die Ansätze konnten anhand der vorgelegten Unterlagen nachvollzogen werden. Eine Kostensteigerung von 104.000 € ergab sich bei der Position „Unterhaltung der Entwässerungsanlagen“ und bei der Abwasserabgabe mit 224.500 €, die aufgrund der Haushaltsanmeldungen 2022 berücksichtigt wurden. Gleichzeitig wurden die Ansätze für die Instandhaltung der Pumpstationen und der Erstellung von Gutachten reduziert. Zudem musste keine Unterde-

ckung aus Vorjahren einkalkuliert werden, so dass insgesamt eine Kostensteigerung von nur ca. 59 T€ besteht. Unter Berücksichtigung der höheren Einleitungsmenge und einer Entnahme von 46.460 € aus dem gebildeten Sonderposten Abwassergebühren konnten die Gebühren zum Jahr 2021 konstant gehalten werden.

Gegen die vorgelegte Gebührenbedarfsberechnung mit Schmutzwassergebühren von 3,51 € und Niederschlagswassergebühren von 1,09 € bestehen seitens der Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung keine Bedenken.

#### Kleinkläranlagen:

Die Ermittlung der veranschlagten Kosten und Erträge für die Abfuhr der Kleinkläranlagen konnten nachvollzogen werden. Von Seiten der Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung besteht gegen die Erhöhung der Gebühr um 1,96 auf 37,45 € keine Bedenken.

#### Abwasserbeseitigungssatzung:

Die vorherige Abwasserbeseitigungssatzung wurde mit geringen Abweichungen an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes angeglichen. Gegen die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse bestehen seitens der Beratung und Örtlichen Rechnungsprüfung keine Bedenken.

#### **Anlage/n:**

Anlage 1 - Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

Anlage 2 - Synopse

Anlage 3 - Gebührenkalkulation 2022 für die getrennte Abwassergebühr

Anlage 4 - Kosten- und Erlösvergleich 2021/ 2022

Anlage 5 - Gebührenkalkulation für die Kleinkläranlagen 2022

Herzogenrath, den .11.2021

Dr. Benjamin Fadavian  
(Bürgermeister)



## Mitteilung über den Beratungsstand der Vorlage

**V/2021/525**

öffentlich

TOP: \_\_\_\_\_

Einst.	Ja	Nein	Enth.

**Betrifft:**

**Abwasserbeseitigung, hier: Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse sowie die Gebührenbedarfsberechnung 2022 für die getrennten Abwassergebühren und die Kleinkläranlagen.**

**23.11.2021**

**Haupt- und Finanzausschuss**

**Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Herzogenrath, die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Stadt Herzogenrath zu beschließen und die als Anlagen beigefügten Gebührenbedarfsberechnungen 2022 für die getrennten Abwassergebühren und Kleinkläranlagen zur Kenntnis zu nehmen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja- Stimmen: 20

Nein- Stimmen: 0

Enthaltungen: 1

**14.12.2021**

**Rat der Stadt Herzogenrath**

## **Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.; ber. GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am ..... die folgende Satzung beschlossen:

### **1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung**

#### **§ 1 Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage**

- (1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Herzogenrath Abwassergebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Herzogenrath in der zur Zeit geltenden Fassung, stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlage). Hierzu gehören alle von der Stadt

selbst, von anderen Städten oder vom Wasserverband Eifel-Rur betriebenen Anlagen, sowie der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung der Stadt Herzogenrath erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

- (3) Die städtischen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

## **2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen**

### **§ 2 Abwassergebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) Als Inanspruchnahme der Abwasseranlage gilt auch die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Beseitigung des Abwassers und Klärschlammes aus nicht öffentlichen abflusslosen Abwassergruben.
- (3) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs.1 Satz1 Nr.1 AbwAG NRW),
  - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
  - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (4) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiterinnen und Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs.1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von der- oder demjenigen erhoben, die oder der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (5) Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar gegenüber der Abwassereinleiterin oder dem Abwassereinleiter festgesetzt und ist die Stadt insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abgabe in vollem Umfang von der Abwassereinleiterin oder dem Abwassereinleiter angefordert.

- (6) Die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr sowie die Gebühren nach den §§ 10 und 11 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

### **§ 4**

#### **Schmutzwassergebühr**

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken oder Abwassersammelgruben zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 6).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler der örtlichen Wasserversorgerin oder des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Die Datenübernahme von der örtlichen Wasserversorgerin oder dem örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten der Wasserversorgerin oder des Wasserversorgers erfolgt, um der oder dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der

Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch die gebührenpflichtige Benutzerin oder den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin als Gebührenschildnerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührenschildner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

Bei dem zugrundeliegenden 12-Monats-Zeitraum handelt es sich nicht um ein Kalenderjahr, da der Ablese-(Mess-) Zyklus des Wasserversorgungsunternehmens zu berücksichtigen ist.

Erfasst der Abrechnungszeitraum beim Wechsel eines Wasserversorgungsunternehmens oder wegen Änderung des Abrechnungszeitraumes weniger als 11 Monate, wird die rechnungsmäßig festgestellte (= abgelesene oder geschätzte) Wasserbezugsmenge auf eine Jahreswasserbezugsmenge hochgerechnet.

Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt und nach zeitnahen Verbräuchen abgerechnet.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat die oder der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 6 Nr. 1 dieser Satzung zu führen. Gemäß § 4 Absatz 6 Nr. 1 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Die Zählerstände sind der Stadt innerhalb eines Monats nach Ablesung des Hauptwasserzählers der Wasserversorgerin bzw. des Wasserversorgers mitzuteilen. Ist der oder dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet gemäß § 4 Absatz 5). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.
- (5) Bei neu angeschlossenen Wohngrundstücken, für die der Wasserverbrauch für den Zeitraum nach Absatz 3 noch nicht vorliegt, ist ab Entstehung der Gebührenpflicht zunächst eine Abwassermenge von jährlich 40 cbm je Bewohnerin oder Bewohner zugrunde zu legen.

Bei neu angeschlossenen Gewerbe- und Industriebetrieben, für die der Wasserverbrauch für den Zeitraum nach Absatz 3 noch nicht vorliegt, bildet

zunächst die Wassermenge, die während der ersten vier Monate aus der öffentlichen oder sonstigen Wasserversorgungsanlage entnommen wurde, die Grundlage für die Gebührenberechnung. Die Wassermenge ist auf ein Jahresergebnis umzurechnen.

Nach Vorliegen der tatsächlichen Wasserbezugsmengen für einen vollen Bemessungszeitraum erfolgt bei neu angeschlossenen Grundstücken und neuangeschlossenen Gewerbe- und Industriegebieten eine Abrechnung nach Absatz 3.

- (6) Auf Antrag werden die Wassermengen, die nachweislich nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden (sog. Wasserschwindmengen), bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Die oder der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch eine auf ihre oder seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, MessEichV) zu führen:

#### **Nr.1: Wasserzähler**

Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

#### **Nr. 2: Abwasser-Messeinrichtung**

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Vor dem Einbau der Abwasser-Messeinrichtung oder des Wasserzählers ist der Standort der Installation mit der Stadt abzuklären. Ist eine Abwasser-Messeinrichtung oder ein Wasserzähler installiert, erfolgt die Ablesung des Zählerstandes durch die Gebührenpflichtige oder den Gebührenpflichtigen eigenverantwortlich und ist der Stadt innerhalb eines Monats nach Ablesung des Hauptwasserzählers des Wasserversorgers mitzuteilen (§ 4 Abs.4).

#### **Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen**

Ist im Einzelfall der Einbau eines Wasserzählers oder einer Abwasser-Messeinrichtung zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht

möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat die oder der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit die oder der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf ihre oder seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat sie oder er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt die oder der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind - bezogen auf den Ablesezeitraum der Wasserversorgerin oder des Wasserversorgers – nach erfolgter Ablesung der entsprechenden Zähler, spätestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Jahresabgabenbescheides, durch einen schriftlichen Antrag bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Zeitraums / Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Nachträgliche Ermäßigungen für zurückliegende Jahre sind ebenfalls nicht möglich.

(7) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 3,51 Euro.

## **§ 5**

### **Niederschlagswassergebühr**

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung der Eigentümerinnen oder Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf ihrem oder seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Auf Anforderung der Stadt hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit

erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute bzw. überbaute und / oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührenschildnerin oder Gebührenschildner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

(3) Änderungen oder Ermäßigungen der Bemessungsgrundlagen werden wie folgt berücksichtigt:

A Wird die Größe der bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten Fläche verändert (verringert oder erhöht), so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

B Bei Rückhaltungen für die Nutzung von Niederschlagswasser, etwa für die Bewässerung von Grün-/Gartenflächen, mit einem Notüberlauf zum Kanal, wird auf Antrag je 0,05 cbm Auffangbehältervolumen je qm der angeschlossenen bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten Fläche, diese bebaute bzw. überbaute und / oder befestigte Fläche nur zur Hälfte bei der Veranlagung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Das Auffangbehältervolumen darf nicht weniger als 2 cbm betragen.

C Auf Antrag kann die Stadt für Rasengittersteine, sickerfähiges Pflaster und Pflaster mit Rasen- oder Splittfugen größer als 2 cm sowie begrünte Dachflächen einen Nachlass in Höhe von 50 % gewähren.

Die Änderung oder Ermäßigung wird ab dem Ersten des Monats, der der Änderung oder dem Ermäßigungstatbestand folgt, frühestens jedoch ab dem Monatsersten nach der Antragstellung berücksichtigt.

(4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und / oder befestigter Fläche i.S.d. Abs.1 1,09 Euro.

## **§ 6**

### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr, bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem der Wegfall erfolgt.

## **§ 7 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind
  - a) die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, die oder der Erbbauberechtigte,
  - b) die Nießbraucherin oder der Nießbraucher die- oder derjenige, die oder der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
  - c) die Straßenbaulastträgerin oder der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist die neue Grundstückseigentümerin oder der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat die oder der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 8 Fälligkeit der Gebühren / Abschlagszahlungen**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der oder des Gebührenpflichtigen bedienen.

- (3) Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von  $\frac{1}{4}$  des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Abwassergebühr. Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

### **§ 9 Verwaltungshelfer**

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe der zuständigen Wasserversorgerin oder des zuständigen Wasserversorgers oder einer oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

### **§ 10 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm**

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in die Kläranlage wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m<sup>3</sup> erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 5 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (3) Gebührenpflichtige oder Gebührenpflichtiger ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, die oder der Erbbauberechtigte oder die oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf deren oder dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird der oder dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Die Gebühr beträgt ab 01.01.2022 37,45 Euro pro m<sup>3</sup> abgefahrenen Klärschlamm.
- (6) Eine Kleineinleiter-Abgabe wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

### **§ 11 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben**

- (1) Die Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung richtet sich nach dem durch Wasserzähler gemessenen Frischwasserverbrauch aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 3) und der eventuell aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnenen Wassermenge (§ 4 Abs. 4),

abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar nicht in die abflusslose Grube eingeleiteten Wassermengen aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen.

- (2) Die Gebührenpflicht entsteht analog § 6 Abs. 1 dieser Gebührensatzung.
- (3) Gebührenpflichtige oder Gebührenpflichtiger ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, die oder der Erbbauberechtigte oder die oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf deren oder dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebühr entspricht gemäß § 4 dieser Satzung dem Gebührensatz für den Kubikmeter Schmutzwasser.

### **3. Abschnitt Aufwandsersatz für Anschlussleitungen**

#### **§ 12 Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die städtische Abwasseranlage sind der Stadt in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen (§ 10 Abs. 1 KAG NRW i.v.m. der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Herzogenrath). Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.
- (3) Grundstücksanschluss ist die leitungsmäßige Verbindung einschließlich Sattelstück und Anschlussstutzen vom öffentlichen Hauptkanal in der öffentlichen Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze.

#### **§ 13 Entstehung des Ersatzanspruchs**

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

## **§ 14 Ersatzpflichtige**

- (1) Ersatzpflichtig ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks, zu dem die Anschlussleitung verlegt ist. Eigentümerin oder Eigentümer ist die- oder derjenige, die oder der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides im Grundbuch eingetragen ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die oder der Erbbauberechtigte. Neben der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer bzw. der oder dem Erbbauberechtigten sind auch die Inhaber sonstiger dinglicher Rechte als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.
- (2) Mehrere Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte oder die Inhaberin oder der Inhaber sonstiger Rechte an dem betreffenden Grundstück ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten oder die Inhaberrinnen oder Inhaber sonstiger Rechte als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

## **§ 15 Fälligkeit des Ersatzanspruchs**

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

## **4. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 16 Auskunftspflichten**

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Insbesondere sind sie verpflichtet, der Stadt unverzüglich anzuzeigen, wenn Wasser aus nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogen oder selbst gefördert wird.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch eine

anerkannte Sachverständige bzw. einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten der oder des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

### **§ 17**

#### **Billigkeits- und Härtefallregelung**

Für Billigkeitsmaßnahmen und Härtefälle gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 18**

#### **Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 19**

#### **Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 20**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.2016 mit ihren Nachträgen außer Kraft.

---

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Erläuterung
<p style="text-align: center;"><b>Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse</b></p> <p style="text-align: center;">I. Nachtrag vom 12.12.2017 II. Nachtrag vom 11.12.2018 III. Nachtrag vom 17.12.2019 IV. Nachtrag vom 15.12.2020</p> <p>Aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (<b>GV. NRW. S. 966</b>),</li> <li>- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (<b>GV. NRW, S. 699</b>) und</li> <li>- der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (<b>GV. NRW. S. 559</b>), sowie</li> <li>- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (<b>AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S.559 ff.</b>), hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 13.12.2016 die folgende Satzung</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse</b></p> <p>Aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), <u><a href="#">zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,</a></u></li> <li>- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), <u><a href="#">zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,</a></u></li> <li>- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), <u><a href="#">zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.; ber. GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,</a></u></li> <li>- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016</li> </ul>	<p style="text-align: center;">Neufassung der Satzung vom 13.12.2016 aufgrund der neuen Mustersatzung StGB NRW</p> <p style="text-align: center;">Aktualisierung</p> <p style="text-align: center;">Aktualisierung</p>

<p>beschlossen:</p> <p style="text-align: center;"><b>1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1 Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage</b></p> <p>(1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Herzogenrath Abwassergebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.</p> <p>(2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Herzogenrath in der zur Zeit geltenden Fassung, stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlage). Hierzu gehören alle von der Stadt selbst, von anderen Städten oder vom Wasserverband Eifel-Rur betriebenen Anlagen, sowie der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße</p>	<p>(AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), <u>zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,</u></p> <p>hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am ..... die folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;"><b>1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1 Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage</b></p> <p>(1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Herzogenrath Abwassergebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.</p> <p>(2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der <u>Abwasserbeseitigungssatzung</u> der Stadt Herzogenrath in der zur Zeit geltenden Fassung stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlage). Hierzu gehören alle von der Stadt selbst, von anderen Städten oder vom Wasserverband Eifel-Rur betriebenen Anlagen, sowie der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung der Stadt</p>	<p>Aktualisierung</p> <p>Anpassung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen</p>
--	--	--

<p>Abwasserbeseitigung der Stadt Herzogenrath erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).</p> <p>(3) Die städtischen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.</p> <p style="text-align: center;"><b>2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2 Abwassergebühren</b></p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.</p> <p>(2) Als Inanspruchnahme der Abwasseranlage gilt auch die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Beseitigung des Abwassers und Klärschlammes aus nicht öffentlichen abflusslosen Abwassergruben.</p> <p>(3) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:</p>	<p>Herzogenrath erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).</p> <p>(3) Die städtischen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.</p> <p style="text-align: center;"><b>2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2 Abwassergebühren</b></p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.</p> <p>(2) Als Inanspruchnahme der Abwasseranlage gilt auch die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Beseitigung des Abwassers und Klärschlammes aus nicht öffentlichen abflusslosen Abwassergruben.</p> <p>(3) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:</p>	
--	---	--

<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs.1 Satz1 Nr.1 AbwAG NRW),</li> <li>- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),</li> <li>- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).</li> </ul> <p>(4) Die Abwasserabgabe für Kleleinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 10 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, die nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.</p> <p>(5) Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar gegenüber dem Abwassereinleiter festgesetzt und ist die Stadt insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert.</p> <p>(6) Die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr sowie die Gebühren nach den §§ 10 und 11 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),</li> <li>- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),</li> <li>- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird ( § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).</li> </ul> <p>(4) Die Abwasserabgabe für <u>Kleleinleiterinnen und Kleleinleiter</u> (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs.1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von <u>der-oder</u> demjenigen erhoben, <u>die oder</u> der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.</p> <p>(5) Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar gegenüber <u>der Abwassereinleiterin oder</u> dem Abwassereinleiter festgesetzt und ist die Stadt insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abgabe in vollem Umfang vom <u>der Abwassereinleiterin oder dem</u> Abwassereinleiter angefordert.</p> <p>(6) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr sowie die Gebühren nach den §§ 10 und 11 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
--	---	---

<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Gebührenmaßstäbe</b></p> <p>(1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).</p> <p>(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).</p> <p>(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4<sup>1234</sup></b> <b>Schmutzwassergebühr</b></p> <p>(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken oder Abwassersammelgruben zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Gebührenmaßstäbe</b></p> <p>(1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).</p> <p>(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).</p> <p>(3) Die Niederschlagswassergebühr (<b>Regenwassergebühr</b>) bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Schmutzwassergebühren</b></p> <p>(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken oder Abwassersammelgruben zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen</p>
--	--	--

<p>(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 6).</p>	<p>(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 6).</p>	
<p>(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgungsunternehmens ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorgungsunternehmen sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgungsunternehmens erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zu verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschnldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz) zu dulden. Bei dem zugrundeliegenden 12-Monats-Zeitraum handelt es sich nicht um ein</p>	<p>(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler <u>der örtlichen Wasserversorgerin oder.</u> des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Die Datenübernahme <u>von der örtlichen Wasserversorgerin oder.</u> vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten <u>der Wasserversorgerin oder.</u> des Wasserversorgers erfolgt, um <u>der oder</u> dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch <u>die gebührenpflichtige Benutzerin oder</u> den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat <u>die Grundstückseigentümerin als Gebührenschnldnerin oder</u> der Grundstückseigentümer</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>

<p>Kalenderjahr, da der Ablese-(Mess-) Zyklus des Wasserversorgungsunternehmens zu berücksichtigen ist.</p> <p>Erfasst der Abrechnungszeitraum beim Wechsel eines Wasserversorgungsunternehmens oder wegen Änderung des Abrechnungszeitraumes weniger als 11 Monate, wird die rechnermäßig festgestellte (= abgelesene oder geschätzte) Wasserbezugsmenge auf eine Jahreswasserbezugsmenge hochgerechnet.</p> <p>Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt und nach zeitnahen Verbräuchen abgerechnet.</p> <p>(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 6 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die Zählerstände sind der Stadt innerhalb eines Monats nach Ablesung des Hauptwasserzählers des Wasserversorgers mitzuteilen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt</p>	<p>als Gebührensschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.</p> <p>Bei dem zugrundeliegenden 12-Monats-Zeitraum handelt es sich nicht um ein Kalenderjahr, da der Ablese-(Mess-) Zyklus des Wasserversorgungsunternehmens zu berücksichtigen ist.</p> <p>Erfasst der Abrechnungszeitraum beim Wechsel eines Wasserversorgungsunternehmens oder wegen Änderung des Abrechnungszeitraumes weniger als 11 Monate, wird die rechnermäßig festgestellte (= abgelesene oder geschätzte) Wasserbezugsmenge auf eine Jahreswasserbezugsmenge hochgerechnet.</p> <p>Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt und nach zeitnahen Verbräuchen abgerechnet.</p> <p>(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat <u>die oder</u> der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 6 Nr. 1 dieser Satzung zu führen. <u>Gemäß § 4 Absatz 6 Nr. 1 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der</u></p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Anpassung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalens</p> <p>Das Mess- und Eichrecht wurde zum 01.01.2015 neu geregelt. In Anlehnung an das Mess- und</p>
--	---	---

<p>berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.</p>	<p><u>Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen.</u> Die Zählerstände sind der Stadt innerhalb eines Monats nach Ablesung des Hauptwasserzählers des Wasserversorgers mitzuteilen. Ist <u>der oder</u> dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet <u>gemäß § 4 Absatz 5</u>). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.</p>	<p>Eichrecht kann die Stadt die Verwendung von sog. EU-Wasserzählern mit einer Konformitätserklärung des Herstellers in der Gebührensatzung vorschreiben, da Sie sicherzustellen hat, dass eine verursachungsgerechte Abrechnung, bezogen auf die Gesamtheit der Solidargemeinschaft der Gebührenzahler erfolgt.</p>
<p>(5) Bei neu angeschlossenen Wohngrundstücken, für die der Wasserverbrauch für den Zeitraum nach Absatz 3 noch nicht vorliegt, ist ab Entstehung der Gebührenpflicht zunächst eine Abwassermenge von jährlich 40 cbm je Bewohner zugrunde zu legen.</p> <p>Bei neu angeschlossenen Gewerbe- und Industriebetrieben, für die der Wasserverbrauch für den Zeitraum nach Absatz 3 noch nicht vorliegt, bildet zunächst die Wassermenge, die während der ersten vier Monate aus der öffentlichen oder sonstigen Wasserversorgungsanlage entnommen wurde, die Grundlage für die Gebührenberechnung. Die Wassermenge ist auf ein Jahresergebnis umzurechnen.</p> <p>Nach Vorliegen der tatsächlichen</p>	<p>(5) Bei neu angeschlossenen Wohngrundstücken, für die der Wasserverbrauch für den Zeitraum nach Absatz 3 noch nicht vorliegt, ist ab Entstehung der Gebührenpflicht zunächst eine Abwassermenge von jährlich 40 m<sup>3</sup> je <u>Bewohnerin oder</u> Bewohner zugrunde zu legen.</p> <p>Bei neu angeschlossenen Gewerbe- und Industriebetrieben, für die der Wasserverbrauch für den Zeitraum nach Absatz 3 noch nicht vorliegt, bildet zunächst die Wassermenge, die während der ersten vier Monate aus der öffentlichen oder sonstigen Wasserversorgungsanlage entnommen wurde, die Grundlage für die Gebührenberechnung. Die Wassermenge ist auf ein Jahresergebnis umzurechnen.</p> <p>Nach Vorliegen der tatsächlichen</p>	<p>Konkretisierung im Hinblick auf die für die Schätzung zugrunde gelegt Abwassermenge</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>

<p>Wasserbezugsmengen für einen vollen Bemessungszeitraum erfolgt bei neu angeschlossenen Grundstücken und neuangeschlossenen Gewerbe- und Industriegebieten eine Abrechnung nach Absatz 3.</p>	<p>Wasserbezugsmengen für einen vollen Bemessungszeitraum erfolgt bei neu angeschlossenen Grundstücken und neuangeschlossenen Gewerbe- und Industriegebieten eine Abrechnung nach Absatz 3.</p>	
<p>(6) Auf Antrag werden die Wassermengen, die nachweislich nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden (sog. Wasserschwindmengen), bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht ( MessEG, MessEichV) zu führen:</p>	<p>(6) Auf Antrag werden die Wassermengen, die nachweislich nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden (sog. Wasserschwindmengen), bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt <u>der oder dem</u> Gebührenpflichtigen. <u>Die oder der</u> Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf <u>ihre oder</u> seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p><u>Wasserzähler:</u> Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.</p>	<p><b>Nr. 1: Wasserzähler</b>  Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung <u>der Herstellerin oder</u> des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt <u>der oder</u> dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

Abwasser-Messeinrichtung:

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Vor dem Einbau der Abwasser-Messeinrichtung oder des Wasserzählers ist der Standort der Installation mit der Stadt abzuklären. Ist eine Abwasser-Messeinrichtung oder ein Wasserzähler installiert, erfolgt die Ablesung des Zählerstandes durch den Gebührenpflichtigen eigenverantwortlich und ist der Stadt innerhalb eines Monats nach Ablesung des Hauptwasserzählers des Wasserversorgers mitzuteilen (§ 4 Abs.4).

Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall der Einbau eines Wasserzählers oder einer Abwasser-Messeinrichtung zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem

**Nr. 2: Abwasser-Messeinrichtung**

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Vor dem Einbau der Abwasser-Messeinrichtung oder des Wasserzählers ist der Standort der Installation mit der Stadt abzuklären. Ist eine Abwasser-Messeinrichtung oder ein Wasserzähler installiert, erfolgt die Ablesung des Zählerstandes durch die Gebührenpflichtige oder den Gebührenpflichtigen eigenverantwortlich und ist der Stadt innerhalb eines Monats nach Ablesung des Hauptwasserzählers des Wasserversorgers mitzuteilen (§ 4 Abs.4).

**Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen**

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat die oder der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen

Redaktionelle Änderung

Redaktionelle Änderung

<p>Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.</p> <p>Wasserschwindmengen sind - bezogen auf den Ablesezeitraum des Wasserversorgers – nach erfolgter Ablesung der entsprechenden Zähler, spätestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Jahresabgabenbescheides, durch einen schriftlichen Antrag bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Zeitraums / Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Nachträgliche Ermäßigungen für zurückliegende Jahre sind ebenfalls nicht möglich.</p> <p>(7) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 3,51 Euro.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 5<sup>1234</sup></b> <b>Niederschlagswassergebühr</b></p> <p>(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten</p>	<p>Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit <u>die oder</u> der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf <u>ihre oder</u> seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat <u>sie oder</u> er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt <u>die oder</u> der Gebührenpflichtige.</p> <p>Wasserschwindmengen sind - bezogen auf den Ablesezeitraum <u>der Wasserversorgerin oder</u> des Wasserversorgers – nach erfolgter Ablesung der entsprechenden Zähler, spätestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Jahresabgabenbescheides, durch einen schriftlichen Antrag bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Zeitraums / Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Nachträgliche Ermäßigungen für zurückliegende Jahre sind ebenfalls nicht mehr möglich.</p> <p>(7) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 3,51 Euro.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Niederschlagswassergebühr</b></p> <p>(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
--	---	---

<p>Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.</p>	<p>Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten (bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.</p>	
<p>(2) Die bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute bzw. überbaute und / oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der</p>	<p>(2) Die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung <u>der Eigentümerinnen oder</u> der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. <u>Die Grundstückseigentünerin oder</u> der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf <u>ihrem oder</u> seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Auf Anforderung der Stadt hat <u>die Grundstückseigentünerin oder</u> der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt <u>die Grundstückseigentünerin oder</u> der Grundstückseigentümer <u>ihrer oder</u> seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen <u>der Grundstückseigentünerin oder</u> des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>

<p>Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschnldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.</p>	<p>Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat <u>die Grundstückseigentümerin als Gebührenschnldnerin oder</u> der Grundstückseigentümer als Gebührenschnldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>(3) Änderungen oder Ermäßigungen der Bemessungsgrundlagen werden wie folgt berücksichtigt:</p> <p>A Wird die Größe der bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten Fläche verändert (verringert oder erhöht), so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.</p> <p>B Bei Rückhaltungen für die Nutzung von Niederschlagswasser, etwa für die Bewässerung von Grün-/Gartenflächen, mit einem Notüberlauf zum Kanal, wird auf Antrag je 0,05 cbm Auffangbehältervolumen je qm der angeschlossenen bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten Fläche, diese bebaute bzw. überbaute und / oder befestigte Fläche nur zur</p>	<p>(3) Änderungen oder Ermäßigungen der Bemessungsgrundlagen werden wie folgt berücksichtigt:</p> <p>A Wird die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche verändert (verringert oder erhöht), so hat <u>die Grundstückseigentümerin oder</u> der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.</p> <p>B Bei Rückhaltungen für die Nutzung von Niederschlagswasser, etwa für die Bewässerung von Grün-/Gartenflächen, mit einem Notüberlauf zum Kanal, wird auf Antrag je 0,05 cbm Auffangbehältervolumen je qm der angeschlossenen bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten Fläche, diese bebaute bzw. überbaute und / oder befestigte Fläche nur zur</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

<p>Hälfte bei der Veranlagung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Das Auffangbehältervolumen darf nicht weniger als 2 cbm betragen.</p> <p>C Auf Antrag kann die Stadt für Rasengittersteine, sickerfähiges Pflaster und Pflaster mit Rasen- oder Splittfugen größer als 2 cm sowie begrünte Dachflächen einen Nachlass in Höhe von 50 % gewähren.</p> <p>Die Änderung oder Ermäßigung wird ab dem Ersten des Monats, der der Änderung oder dem Ermäßigungstatbestand folgt, frühestens jedoch ab dem Monatsersten nach der Antragstellung berücksichtigt.</p> <p>(4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und / oder befestigter Fläche i.S.d. Abs.1 1,09 Euro.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Beginn und Ende der Gebührenpflicht</b></p> <p>(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr, bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.</p> <p>(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.</p>	<p>Hälfte bei der Veranlagung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Das Auffangbehältervolumen darf nicht weniger als 2 cbm betragen.</p> <p>C Auf Antrag kann die Stadt für Rasengittersteine, sickerfähiges Pflaster und Pflaster mit Rasen- oder Splittfugen größer als 2 cm sowie begrünte Dachflächen einen Nachlass in Höhe von 50 % gewähren.</p> <p>Die Änderung oder Ermäßigung wird ab dem Ersten des Monats, der der Änderung oder dem Ermäßigungstatbestand folgt, frühestens jedoch ab dem Monatsersten nach der Antragstellung berücksichtigt.</p> <p>(4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 1,09 Euro.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Beginn und Ende der Gebührenpflicht</b></p> <p>(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr, bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.</p> <p>(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.</p>	
---	--	--

<p>(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem der Wegfall erfolgt.</p>	<p>(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Gebührenpflichtige</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Gebührenpflichtige</b></p>	
<p>(1) Gebührenpflichtige sind</p> <p>a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,</p> <p>b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,</p> <p>c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.</p> <p>Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>(1) Gebührenpflichtige sind</p> <p>a) <u>die Grundstückseigentümerin oder</u> der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, <u>auch die oder der Erbbauberechtigte,</u></p> <p>b) <u>die Nießbraucherin oder</u> der Nießbraucher <u>die-</u> oder derjenige, <u>die oder</u> der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,</p> <p>c) <u>die Straßenbaulastträgerin oder</u> der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.</p> <p>Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.</p>	<p>(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist <u>die neue Grundstückseigentümerin oder</u> der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat <u>die oder</u> der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. <u>Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer</u> werden von ihren</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

<p>(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Fälligkeit der Gebühr</b></p> <p>(1) Die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.</p> <p>(2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.</p> <p>(3) Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von ¼ des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Abwassergebühr. Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.</p>	<p>Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.</p> <p>(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Fälligkeit der Gebühr</b></p> <p>(1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.</p> <p>(2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit <u>der oder des</u> Gebührenpflichtigen bedienen.</p> <p>(3) Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von ¼ des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Abwassergebühr. Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.</p>	<p style="text-align: center;">Redaktionelle Änderung</p>
---	--	---

<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Verwaltungshelfer</b></p> <p>Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Verwaltungshelfer</b></p> <p>Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe <u>der zuständigen Wasserversorgerin</u> oder des zuständigen Wasserversorgers oder <u>einer oder</u> eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.</p>	Redaktionelle Änderung
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b><sup>1 2 3 4</sup> <b>Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm</b></p> <p>(1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in die Kläranlage wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m<sup>3</sup> erhoben.</p> <p>(2) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 5 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.</p> <p>(3) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(4) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm</b></p> <p>(1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in die Kläranlage wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m<sup>3</sup> erhoben.</p> <p>(2) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 5 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.</p> <p>(3) <u>Gebührenpflichtige oder</u> Gebührenpflichtiger ist <u>die Grundstückseigentümerin</u> oder der Grundstückseigentümer, <u>die oder</u> der Erbbauberechtigte oder <u>die oder</u> der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, <u>auf deren oder</u> dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(4) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird <u>der oder</u> dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>

<p>fällig.</p> <p>(5) Die Gebühr beträgt ab 01.01.2021 35,49 Euro pro m<sup>3</sup> abgefahrenen Klärschlamm.</p> <p>(6) Eine Kleininleiter-Abgabe wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben</b></p>	<p>Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p> <p>(5) Die Gebühr beträgt ab 01.01.2022 37,45 Euro pro m<sup>3</sup> abgefahrenen Klärschlamm.</p> <p>(6) Eine Kleininleiter-Abgabe wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben</b></p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p>
<p>(1) Die Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung richtet sich nach dem durch Wasserzähler gemessenen Frischwasserverbrauch aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 3) und der eventuell aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnenen Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar nicht in die abflusslose Grube eingeleiteten Wassermengen aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen.</p> <p>(2) Die Gebührenpflicht entsteht analog § 6 Abs. 1 dieser Gebührensatzung.</p> <p>(3) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird.</p>	<p>(1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung richtet sich nach dem durch Wasserzähler gemessenen Frischwasserverbrauch aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 3) und der eventuell aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnenen Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar nicht in die abflusslose Grube eingeleiteten Wassermengen aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen.</p> <p>(2) Die Gebührenpflicht entsteht analog §6 Abs.1 dieser Gebührensatzung.</p> <p>(3) <u>Gebührenpflichtige oder</u> Gebührenpflichtiger ist <u>die</u> <u>Grundstückseigentümerin</u> <u>oder</u> <u>der</u> Grundstückseigentümer, <u>die</u> <u>oder</u> der Erbbauberechtigte oder <u>die oder</u> der sonst zur Nutzung</p>	

<p>(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(5) Die Gebühr entspricht gemäß § 4 dieser Satzung dem Gebührensatz für den Kubikmeter Schmutzwasser.</p>	<p>des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf <u>deren oder</u> dessen Grundstück die abflusslose Gruben betrieben wird.</p> <p>(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(5) Die Gebühr entspricht gemäß § 4 dieser Satzung dem Gebührensatz für den Kubikmeter Schmutzwasser.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>3. Abschnitt</b> <b>Aufwandsersatz für Anschlussleitungen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>3. Abschnitt</b> <b>Aufwandsersatz für Anschlussleitungen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen</b></p>	
<p>(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die städtische Abwasseranlage sind der Stadt in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen ( § 10 Abs. 1 KAG NRW i.v.m. der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Herzogenrath). Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.</p> <p>(2) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.</p> <p>(3) Grundstücksanschluss ist die leitungsmäßige Verbindung einschließlich Sattelstück und Anschlussstutzen vom öffentlichen Hauptkanal in der öffentlichen Straße bis zur privaten</p>	<p>(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die städtische Abwasseranlage sind der Stadt in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen ( § 10 Abs. 1 KAG NRW i.v.m. der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Herzogenrath). Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.</p> <p>(2) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.</p> <p>(3) Grundstücksanschluss ist die leitungsmäßige Verbindung einschließlich Sattelstück und Anschlussstutzen vom öffentlichen Hauptkanal in der öffentlichen Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze.</p>	

<p>Grundstücksgrenze.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Entstehung des Ersatzanspruchs</b></p> <p>Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Ersatzpflichtige</b></p> <p>(1) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks zu dem die Anschlussleitung verlegt ist. Eigentümer ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides im Grundbuch eingetragen ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Neben dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten sind auch die Inhaber sonstiger dinglicher Rechte als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.</p> <p>(2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Entstehung des Ersatzanspruchs</b></p> <p>Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Ersatzpflichtige</b></p> <p>(1) Ersatzpflichtig ist <u>die Eigentümerin oder</u> der Eigentümer des Grundstücks, zu dem die Anschlussleitung verlegt ist. <u>Eigentümerin</u> oder Eigentümer ist <u>der- oder diejenige, der oder die</u> zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides im Grundbuch eingetragen ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle <u>der Eigentümerin oder</u> des Eigentümers <u>die oder</u> der Erbbauberechtigte. Neben <u>der Grundstückseigentümerin</u> oder dem Grundstückseigentümer bzw. <u>der oder dem</u> Erbbauberechtigten sind auch die Inhaber sonstiger dinglicher Rechte als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.</p> <p>(2) <u>Mehrere Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.</u></p> <p>(3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein <u>die Eigentümerin oder</u> der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte oder <u>die Inhaberin oder</u> der</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
---	--	---

<p>oder Inhaber sonstiger Rechte an dem betreffenden Grundstück ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte oder Inhaber sonstiger Rechte als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Fälligkeit des Ersatzanspruchs</b></p> <p>Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.</p> <p style="text-align: center;"><b>4. Abschnitt</b> <b>Schlussbestimmungen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Auskunftspflichten</b></p> <p>(1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Insbesondere sind sie verpflichtet, der Stadt unverzüglich anzuzeigen, wenn Wasser aus nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogen oder selbst gefördert wird.</p> <p>(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale</p>	<p>Inhaber sonstiger Rechte an dem betreffenden Grundstück ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind <u>die Eigentümerinnen oder</u> Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten oder <u>die Inhaberinnen oder</u> Inhaber sonstiger Rechte als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Fälligkeit des Ersatzanspruchs</b></p> <p>Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.</p> <p style="text-align: center;"><b>4. Abschnitt</b> <b>Schlussbestimmungen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Auskunftspflichten</b></p> <p>(1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Insbesondere sind sie verpflichtet, der Stadt unverzüglich anzuzeigen, wenn Wasser aus nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogen oder selbst gefördert wird.</p> <p>(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
---	--	-------------------------------

<p>unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.</p> <p>(3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Billigkeits- und Härtefallregelung</b></p> <p>Für Billigkeitsmaßnahmen und Härtefälle gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Zwangsmittel</b></p> <p>Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Rechtsmittel</b></p> <p>Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch <u>eine anerkannte Sachverständige bzw. einen anerkannten Sachverständigen</u> auf Kosten <u>der oder</u> des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.</p> <p>(3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Billigkeits- und Härtefallregelung</b></p> <p>Für Billigkeitsmaßnahmen und Härtefälle gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Zwangsmittel</b></p> <p>Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Rechtsmittel</b></p> <p>Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
---	---	-------------------------------

<p style="text-align: center;"><b>§ 20 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 20 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am ..... in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.2016 mit ihren Nachträgen außer Kraft.</p>	
--	--	--

## getrennte Abwassergebühr Kalkulation 2022

Ausgabe/Einnahmeart	Gesamt- ausgaben/ einnahmen	Schmutzwasser		Niederschlagswasser	
		Anteil		Anteil	
	€	%	€	%	€
<b>A) Kalkulatorische Kosten</b>					
<b>aa) Abschreibung (Wiederbeschaffungszeitwert)</b>					
Grundstücke pp.	0	87,70%	0,00	12,30%	0,00
Kanäle	2.359.619	46,40%	1.094.863,22	53,60%	1.264.755,78
bewegliches Vermögen	0	87,70%	0,00	12,30%	0,00
./.. Erstattung Kanalbeiträge	0	46,40%	0,00	53,60%	0,00
zu erwirtschaftende Abschreibung	2.359.619		1.094.863,22		1.264.755,78
<b>bb) Verzinsung eingesetztes Kapital: (Restbuchwert)</b>					
Kläranlagenanteile	0	87,70%	0,00	12,30%	0,00
Kanäle	40.510.986	46,40%	18.797.097,50	53,60%	21.713.888,50
Summe Restbuchwert	40.510.986		18.797.097,50		21.713.888,50
<b>Abzugskapital</b>					
Kläranlagenanteile	0	87,70%	0,00	12,30%	0,00
Kanäle	-8.627.867	46,40%	-4.003.330,29	53,60%	-4.624.536,71
reaktives Abzugskapital	-78.477	46,40%	-36.413,33	53,60%	-42.063,67
Abzugskapital WVER KA	0	87,70%	0,00	12,30%	0,00
Abzugskapital WVER SBW	-323.304	46,40%	-150.013,06	53,60%	-173.290,94
Kanalanschlußbeiträge	0	46,40%	0,00	53,60%	0,00
Summe Abzugskapital	-9.029.648		-4.189.756,68		-4.839.891,32
<b>zu verzinsendes Kapital</b>	<b>31.481.338</b>		<b>14.607.340,82</b>		<b>16.873.997,18</b>
Zinssatz 5,242%	1.650.252		765.716,81		884.534,93
abzzgl. Abgeltung EBV	-25.565	46,40%	-11.862,16	53,60%	-13.702,84
Zinsbetrag 2022	1.624.687		753.855,00		870.832,00
<b>Summe kalkulatorische Kosten</b>	<b>3.984.306</b>		<b>1.848.718,22</b>		<b>2.135.587,78</b>

Ausgabe/Einnahmeart	Gesamt- ausgaben/ einnahmen €	Schmutzwasser		Niederschlagswasser	
		Anteil		Anteil	
		%	€	%	€
<b>B) laufende Betriebs- und Verwaltungskosten</b>					
<b>aa) allgemeines</b>					
Personalkosten Tiefbau	166.900	46,40%	77.441,60	53,60%	89.458,40
Leistungsverrechnung Querschnittsämter	183.800	46,40%	85.283,20	53,60%	98.516,80
I.V. Betriebsamt sonst. Leistungen	0	46,40%	0,00	53,60%	0,00
Instandhaltung der Entwässerungsanlagen	704.000	46,40%	326.656,00	53,60%	377.344,00
Instandhaltung Pumpstationen	80.000	46,40%	37.120,00	53,60%	42.880,00
Energiekosten (Pumpstationen)	1.600	46,40%	742,40	53,60%	857,60
Aufwendungen zur Erstellung von Konzepten und Gutachten u.ä.	24.500	0,00%	0,00	100,00%	24.500,00
Fortschreibung Kanalkataster	56.000	46,40%	25.984,00	53,60%	30.016,00
Abwasseruntersuchungskosten	2.000	46,40%	928,00	53,60%	1.072,00
Zahlungen an Dritte f. d. Einziehung v. Schmutzwassergeb.	26.000	100,00%	26.000,00	0,00%	0,00
Aufw. für Objektbetreuung (Leistungsphase 9 HOAI)	500	46,40%	232,00	53,60%	268,00
Sonstige	1.400	46,40%	649,60	53,60%	750,40
Zwischensumme	1.246.700		581.036,80		665.663,20
<b>bb) Kostenbeiträge</b>					
WVER Kläranlagen	4.250.840	87,70%	3.727.986,68	12,30%	522.853,32
WVER Sonderbauwerke	1.249.588	46,40%	579.809,83	53,60%	669.780,17
WVER Vorfluter	328.249	46,40%	152.307,54	53,60%	175.942,46
Abwasserabgabe	281.000	35,59%	100.000,00	64,41%	181.000,00
Stadt Übach-Palenberg KA Frelenb.	1.016.700	52,64%	535.200,00	47,36%	481.500,00
Stadt Kerkrade Gebiet Pannesheide	53.700	87,70%	47.094,90	12,30%	6.605,10
Zwischensumme	7.180.077		5.142.398,95		2.037.681,05
<b>Summe Betriebs- und Verw.kosten</b>	<b>8.426.777</b>		<b>5.723.435,75</b>		<b>2.703.344,25</b>
<b>Gesamtsumme Ausgaben</b>	<b>12.411.086</b>		<b>7.572.153,97</b>		<b>4.838.932,03</b>
<b>Erlöse</b>					
Landeszuweisung f. d. Erstellung Starkregenrisikomanagement	-18.000	0,00%	0,00	100,00%	-18.000,00
Unterhaltung Wasserläufe	-164.125	46,40%	-76.154,00	53,60%	-87.971,00
Sonstige	0	46,40%	0,00	53,60%	0,00
Kostenbeitrag WZL u. St. Kerkrade	-68.040	67,00%	-45.586,80	33,00%	-22.453,20
Kostenbeitrag Stadt Würselen	-114.600	46,40%	-53.174,40	53,60%	-61.425,60
Entnahme SoPo für Gebührenaussgleich (2019+2020)	-46.460	12,43%	-5.775,00	87,57%	-40.685,00
<b>Gesamtsumme Einnahmen</b>	<b>-411.225</b>		<b>-180.690,20</b>		<b>-230.534,80</b>
zuverteilende Summe	11.999.861	61,60%	7.391.463,77	38,40%	4.608.397,23
Verteilungsmaßstab cbm u. qm		cbm	2.108.622	qm	4.218.708
<b>Abwassergebühren</b>		<b>Schmutzwasser</b>	<b>3,51 €</b>	<b>Nieders.wasser</b>	<b>1,09 €</b>

## Vergleich der Gebührenkalkulation " Abwasserbeseitigung"

	2022	2021	Abweichung absolut	Abweichung %	Bemerkung
<b>Personal-, Sach- und Betriebskosten</b>					
Leistungsverrechnung Querschnittsämer	183.800 €	163.700 €	20.100 €	10,94%	Höhere Stellenanteile und gestiegene Personalkosten aufgrund von Tarifsteigerungen.
Personalkosten Tiefbauamt	166.900 €	202.900 €	-36.000 €	-21,57%	Geringere Personalkosten im konsumtiven Bereich der Abwasserbeseitigung aufgrund von Stellenwechseln.
Instandhaltung der Entwässerungsanlagen	704.000 €	600.000 €	104.000 €	14,77%	Unterhaltung Entwässerungsanlagen, Kanalreinigung, Rattenbekämpfung, Entleerung Sammelgruben, Sonstiges (Einleitstränge etc.) /Unvorhergesehenes, grabenlose Sanierungen im Stadtgebiet jährl. 100.000 € (ABK Los 53) und Punktuelle offene Sanierungen im Stadtgebiet (ABK Los 34); Punktuelle Renovierungen Herzogenrath Mitte (ABK Los 43) Abwasserbeseitigungskonzept; Niederschlagsbeseitigungskonzept, Klimakonzept gemäß Abwasserbeseitigungskonzept.
Instandhaltung Pumpstationen	80.000 €	120.000 €	-40.000 €	-50,00%	Aktualisierte Kostenschätzung des Wasserverbandes Eifel-Rur für maschinen- und elektrotechnische Ertüchtigung: verschoben von 2021 auf 2022: Regenrückhaltebecken (RRB) Honigmannstraße und Pumpwerk (PW) Hasenwald.
Energiekosten (Pumpstationen)	1.600 €	1.600 €	0 €	0,00%	Stromkosten für Pumpstationen Bicherouxstr., Boscheler Berg und Wacholderweg
Aufw. für Objektbetreuung (Leistungsphase 9 HOAI)	500 €	0 €	500 €	100,00%	Aufwendungen für Objektbetreuung für die Maßnahmen 2022: "Grabenlose Sanierungen im Stadtgebiet"
Aufwendungen zur Erstellung von Gutachten und Konzepten u.ä.	24.500 €	71.000 €	-46.500 €	-189,80%	Erstellung einer Starkregenisikokarte (entsprechende Fördermittel s. Erlöse Förderung Starkregenisikomanagement)
Fortschreibung Kanalkataster	56.000 €	56.000 €	0 €	0,00%	Wertermittlung : 8.000 €, Aktualisierung und Fortschreibung Datenbank: 18.000 €, Auswertung Inspektion gemäß Selbstüberwachungsverordnung (SüwVO Abw): 30.000 €
Abwasseruntersuchung	2.000 €	2.000 €	0 €	0,00%	
Sonstige	27.400 €	27.400 €	0 €	0,00%	
<b>Kostenbeiträge</b>					
Wasserverband Eifel-Rur	5.828.680 €	5.794.960 €	33.720 €	0,58%	
Stadt Übach-Palenberg (Kläranlage Frelenberg)	1.016.700 €	1.027.900 €	-11.200 €	-1,10%	
Wasserverband Roermond (Kläranlage Kaffeeberg/ NL)	53.700 €	54.500 €	-800 €	-1,49%	
Abwasserabgabe	281.000 €	56.500 €	224.500 €	79,89%	Gesetzesnovellierung im Abwasserabgabengesetz führt zur restriktiveren Bemessung der Abgabenhöhe. Die Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser in die Mischwassernetze wird zukünftig nicht mehr abgabefrei erfolgen.
Unterdeckung aus Vorjahren 2018	0 €	137.066 €	-137.066 €	0,00%	
<b>Kalkulatorische Kosten</b>					
Abschreibung	2.359.619 €	2.343.342 €	16.277 €	0,69%	Aktivierung neuer Kanäle für 2022
Zinsen	1.624.687 €	1.692.934 €	-68.247 €	-4,20%	Aktivierung neuer Kanäle. Herabsetzung des kalk. Zinssatzes von 5,42 % auf 5,242 %. Vorgabe OVG für 2022.
<b>Gesamtsumme</b>	<b>12.411.086 €</b>	<b>12.351.802 €</b>	<b>59.284 €</b>	<b>0,48%</b>	
<b>Erlöse</b>					
Landeszuweisung f. d. Erstellung Starkregenisikomanagement	18.000 €	35.000 €	-17.000 €	-94,44%	Förderung des Landes für Maßnahmen und Konzepte Starkregenisikomanagement
Kostenanteile Stadt Aachen	16.352 €	15.299 €	1.053 €	6,44%	
Kostenanteile Stadt Alsdorf	105 €	105 €	0 €	0,00%	
Unterhaltung Wasserläufe	164.125 €	163.039 €	1.086 €	0,66%	
Kostenanteile Stadt Kerkrade/Zuiveringschap Limburg	68.040 €	68.000 €	40 €	0,06%	
Sonstige	0 €	0 €	0 €	0,00%	
Kostenanteile Würselen	114.600 €	114.600 €	0 €	0,00%	Höheres Entgelt aufgrund höherer Einleitungsmengen
Städt. Anteil Straßenentwässerung	1.578.826 €	1.566.296 €	12.530 €	0,79%	Steigerung aufgrund gesteigener abflusswirksame Straßenflächen.
Entnahme Sonderposten Gebührenaussgleich Abwasser	46.460 €	26.772 €	19.688 €	42,38%	Gebührenüberdeckung aus Nachkalkulation 2019 und 2020. Ausgleich erfolgt innerhalb der nächsten 4 Jahre § 6 KAG NRW.
Benutzungsgebühren	10.404.578 €	10.362.691 €	41.887 €	0,40%	Höhere Einleitungsmengen in 2022 erwartet.
<b>Gesamtsumme</b>	<b>12.411.086 €</b>	<b>12.351.802 €</b>	<b>59.284 €</b>	<b>0,48%</b>	

**Anlage 5**

**Gebührenbedarfsberechnung 2022**  
**für die Entleerung von Kleinkläranlagen**

<b><u>Ausgaben</u></b>	<b><u>Gesamtausgaben/€</u></b>	<b><u>€/cbm</u></b>	<b>2021 / bei 30 cbm</b>	<b>Differenz</b>
1. Unternehmerentschädigung	610,00	20,23	20,83	-0,60
2. Entgelt an den WVER	220,00	7,30	7,30	0,00
3. Leistungsverrechnung Tiefbau	193,53	6,45	4,17	2,28
4. Leistungsverrechnung Querschnitts- ämter (Steuerabt., Gemeindeorgane, Zentrale Dienste u. Personal, ÖRP KLR und Kasse)	104,15	3,47	3,19	0,28
	<b><u>1.127,68</u></b>	<b><u>37,45</u></b>	<b><u>35,49</u></b>	<b>1,96</b> 5,52%

**Einnahme**

Bei einer zu erwartenden Schlammabfuhrmenge für das Jahr 2022 in Höhe von ca. 30 cbm ergeben sich Erträge/Aufwendungen von:

**Sachkonto**

432125	1.100,00
542931	220,00
542936	610,00
581170	190,00
581170	100,00
	<b><u>1.100,00</u></b>